WIR CARL der Sechste von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / und Böheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / ꝛc. König: Ertz-Hertzog zu Oesterreich: Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Würtemberg: Graf zu Habspurg / Flandern / Tyrol / Görtz / und Gradisca / ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Land-Gerichts-Inhabern / derenselben Verwaltern / Städt- Märkt- und Dorf-Richtern / wie auch allen übrigen Herrschafts-Ober- oder Unter-Beamten / und nicht minder deren sammentlichen Gemeinden dieses Unsers Ertz-Hertzogtums Oesterreich unter der Enns Unsere Gnad / und geben euch hiemit Gnädigst zu wissen / wie daß Unser Hof-Kriegs-Raht die Amts-mässige Anzeige gethan / was massen bey Unserem Printz Friderich Würtenbergischen Regiment die Desertirung der Mannschaft sehr einzureissen beginne / indeme kurtz vor dessen Aus-marsche aus Schlesien / und wehrenden Zugs zehen Mann / und vier Pferd verloren gegangen wären; wann nun hierinfals die Nohtdurft erforderet / damit auf erwehnte Meineidige / und Treu-lose ein obachtsames Aug getragen / hierauf genau inquiriret / und in Betrettungs-Fall ungesaumt angehalten / sodann gegen selbe zu ihrer wol-verdienten Straf / und anderen zu einem abscheulichen Beyspiel durch seine Behörde verfahren werde; ist demnach Unser Allerhöchst- und ernstlicher Befehl / daß ihr nicht allein bey denen fürgehenden Monatlichen Landes-Visitationen hierauf eine sonderbare Aufsicht traget / sondern daß dissfalls genau invigiliret / euere Jurisdictions-District durchsuchet / solche Deserteurs in Betrettungs-Fall wol verwahrlich angehalten / und den Befund alsogleich / damit das Weitere hierüber fürgekehret / und nicht allein in hoc casu specifico, sondern insgemein ob denen wegen derley Ausreissern ergangenen Patent- und Ordnungen festiglich gehalten werde / Unserer N. Oe. Regierung berichtet / und allen deme also gewiß gehorsamsten Vollzug leistet / wie im widrigen / und bey Durchlassung eines dergleichen meineidigen Ausreissers der hieran Schuld-tragende nicht allein zu Ersetzung des abgängigen Manns nebst dessen An- und Zugehörung wurde verhalten / sondern beynebens nach Befund der Sach / und Umständen ins besondere noch in eine gemässene Straf von Unserer N. Oe. Regierung erkennet werden.

Ansonsten wollen Wir euch mit dieser Gelegenheit zur gehorsamst-unabbrüchigen Beobachtung Unserer in Lands-Sicherheits-Sachen besonders seit Anno 1724. Allerhöchst-ergangenen Verordnungen auf das ernstlichste / und dergestalten ermahnet haben / daß ihr solche zu Nutzen des gantzen Landes / und eines jeden Unserer getreuen Insassen insonderheit heilsamst-erlassene Generalien genauest vollziehet / und bevorab die alle Monat gewöhnliche Land-Gerichts-Visitationes mit unermüdetem Fleiß in möglichster Geheim aller Orten / haupt-sächlichen aber an denen Gräntzen / Land- und Kirchfahrts-Strassen / abgelegenen Häusern / und etwa verdächtigen Orten nach der euch Anno 1724. mitgegebenen umständiglichen Instruction gantz bedutsam / und sorgfältig verrichtet / damit Wir hieran ein sattsames Vergnügen / und nicht Ursach haben / die in sothaner Instruction vorgesehene Bestraffung durch Unsere N. Oe. Regierung gegen euch verhängen zu lassen.

Ubrigens haben Wir euch nicht bergen wollen / wie daß eine kurtze Zeit-her verschiedene Beschwerden wider ein- und andere Land-Gerichter wegen all-zu hoch in ihrem Land-gerichtlichen District zur gemeinschaftlichen Unterhaltung deren Armen / oder Schub-Leuten / und was deme anhängig / ausgeschrieben seyn sollenden Sicherheits-Unkosten bey Unserer Landes-Fürstl. N. Oe. Regierung angebracht worden: gleichwie Wir nun zu Abhelfung dieser vielfältigen Beschwerden am füglichsten zu seyn erachten / daß mehr-besagt-Unsere N. Oe. Regierung alle derley von denen Land-Gerichtern ausschreibende Unkosten genau durchgehe / und solche in Befolgung Unserer höchsten Veranlassungen auf billiche Art / und Weis mässige; Als wird allen Eingangs benannten Land-Gerichts-Inhabern / und derenselben Verwaltern dieses Unseres Ertz-Hertzogtums Oesterreich unter der Enns hiemit aufgetragen / daß ihr zu Ende eines jeglichen Jahrs / und zwar bey diesem laufenden anzufangen / mit Gelegenheit der ohnedem zu selber Zeit einzureichen anbefohlenen Specificirung derer in einem jeden Land-Gericht befindlichen Armen Unserer N. Oe. Regierung nebst ausführlicher Anmerk- oder Benennung aller Ausgaben / dann auch Beschreibung derer in einem jeden Land-Gericht zu concurriren habenden Häusern ad moderandum bey sonst sich selbst zumuhtender Schulde / wann hernach einem solchen saumigen Land-Gericht die Ersetzung sothaner Unkosten im Beschwerungs-Fall nicht mehr gewilliget wurde / einschicken sollet; hieran beschiehet Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Kaiserl. Haupt- und Residentz-Stadt Wien den 6. Augusti, im Siebenzehenhundert Drey- und Dreyssigsten: Unserer Reiche des Römischen im Zwey- und Zwantzigsten: deren Hispanischen im Dreyssigsten: deren Hungarisch- und Böheimischen aber im Drey- und Zwantzigsten Jahre.

Die Hoch-Teutsch Hochmeisterische Rath-stuben.

Christoph: Franz. Johann Wenzel von Wurzenberg

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.

Franz Ulrich von Kinsky

Johann Georg Hauser